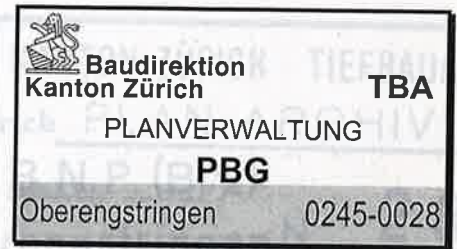


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 12. März 1964**



Ob

1000. Baulinienänderung (Genehmigung). Am 15. Oktober 1963 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. September 1963 betreffend die Abänderung der südlichen Baulinie der Hönggerstrasse III. Kl. auf eine Länge von rund 85 m östlich der Einmündung Talstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. Oktober 1963 sind gegen den am 6. September 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Regierungsrat hat seinerzeit mit Beschluss Nr. 1382/1932 die Bau- und Niveaulinien der Hönggerstrasse III. Kl. mit einem Abstand von 20 m genehmigt. Kurz vor der Gemeindegrenze Unterengstringen ist die nördliche Baulinie nachträglich — im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Strassenkorrektur — abgeändert worden (RRB Nr. 249/1958).

Mit der heutigen Vorlage soll nun, nach vollendetem Strassenausbau, auch die Anpassung der gegenüberliegenden, südlichen Baulinie genehmigt werden. Sie verläuft parallel der nördlichen Baulinie; der Abstand beträgt 20 m. Die Bauverbotszone hat eine Tiefe von 5 m ab Hinterkante Gehweg. Bei der Einmündung der Talstrasse ist eine den Erfordernissen des Verkehrs Rechnung tragende Abschrägung vorgesehen. Die östliche Baulinie der Talstrasse (RRB 1382/1948) wird um rund 4,50 m in nördlicher Richtung verlängert.

Die Niveaulinie der Hönggerstrasse III. Kl. erfährt keine Aenderung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 3. September 1963 betreffend die Abänderung der südlichen Baulinie der Hönggerstrasse III. Kl. auf rund 85 m Länge östlich der Einmündung der Talstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares, im Doppel, mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler